

Abschrift



## Sozialgericht Stade

### BESCHLUSS

EINGEGANGEN

17. März 2016

Erl.....

S 19 AY 1/16 ER

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Jan Sürig,  
Humboldtstraße 28, 28203 Bremen

gegen

Landkreis Verden Fachdienst Soziales, vertreten durch den Landrat,  
Lindhooper Straße 67, 27283 Verden

- Antragsgegner -

hat die 19. Kammer des Sozialgerichts Stade am 17. März 2016 durch den Richter am Sozialgericht Bornholdt beschlossen:

**Der Antragsgegner wird vorläufig bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache dazu verpflichtet, dem Antragsteller ab dem 12. Februar 2016 Leistungen gemäß § 2 AsylBLG entsprechend dem SGB XII in gesetzlicher Höhe zu gewähren.**

**Der Antragsgegner trägt die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.**

## Gründe

### I.

Der Antragsteller begehrt im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes höhere Leistungen nach dem AsylbLG.

Der Antragsteller hat am 14. März 2014 einen Asylantrag gestellt. Seitdem befindet er sich ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland. Der Asylantrag wurde mit Bescheid vom 29. April 2014 abgelehnt, da Belgien für die Bearbeitung des Asylantrages zuständig ist. Die für den 24. September 2014 vorgesehene Überstellung nach Belgien fand nicht statt, da der Antragsteller stationär im I. Krankenhaus I. aufgenommen wurde. Die Ausreise sollte am 8. Januar 2015 mit einem Dienstwagen des Ausländeramtes bis zum Grenzübergang vollzogen werden. Der Antragsteller begab sich am 6. Januar 2015 in Kirchenasyl. Dies wurde dem Ausländeramt mit Fax vom gleichen Tage mitgeteilt. Durch den Aufenthalt im Kirchenasyl war die Überstellungsfrist nach dem Dubliner Übereinkommen verstrichen, so dass nun eine Überstellung nach Belgien nicht mehr möglich ist.

Mit Bescheid vom 29. Dezember 2015 bewilligte der Beklagte dem Kläger Leistungen nach §§ 3 ff AsylbLG. Hiergegen erhob der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers am 25. Januar 2016 Widerspruch, in dem er ausführte, dass der Antragsteller nun einen Anspruch auf höhere Leistungen gem. § 2 Abs 1 AsylbLG iVm dem SGB XII habe. Eine Neuberechnung und Nachzahlung der laufenden Leistungen erfolgte daraufhin nicht. Über den Widerspruch hat der Antragsgegner bisher noch nicht entschieden. Am 12. Februar 2016 hat der Antragsteller einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vor dem Sozialgericht Stade gestellt.

Er ist der Auffassung, dass er einen Anspruch auf höhere Leistungen gem. § 2 Abs 1 AsylbLG iVm dem SGB XII habe, da er sich seit über 15 Monaten in der Bundesrepublik Deutschland aufhalte.

Der Antragsteller beantragt,

den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm Leistungen gem. § 2 AsylbLG entsprechend dem SGB XII in gesetzlicher Höhe zu bewilligen und auszuführen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er ist der Auffassung, dass die Voraussetzungen von § 2 Abs 1 AsylbLG nicht erfüllt sein, da er seinen Aufenthalt im Bundesgebiet rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst habe. Der Antragsteller sei zur Ausreise verpflichtet gewesen. Durch die Flucht in das Kirchenasyl habe er sich dieser Pflicht entzogen und somit vorsätzlich gegen die Rechtsordnung verstoßen. Dies sei rechtsmissbräuchlich.

## II.

Der zulässige Antrag ist begründet. Es liegen ein Anordnungsgrund und ein Anordnungsanspruch vor.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis gemäß § 86 b Abs 2 Satz 2 SGG begründet, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer Regelungsanordnung ist stets, dass sowohl ein Anordnungsgrund (dh die Eilbedürftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile) als auch ein Anordnungsanspruch (dh die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines in der Sache gegebenen materiellen Leistungsanspruchs) glaubhaft gemacht werden (vgl. § 86 b Abs 2 Satz 4 SGG iVm § 920 Abs 2 ZPO).

Es liegt eine Eilbedürftigkeit vor. Dadurch, dass dem Antragsteller derzeit ca. 40,00 EUR weniger im Monat gewährt werden, entsteht dem Antragsteller ein Nachteil, der durch ein späteres Hauptsacheverfahren nicht mehr beseitigt werden kann. Die monatlichen Leistungen sind zur Sicherung des aktuellen Existenzbedarfs vorgesehen. Eine spätere Nachzahlung des Betrages kann den Nachteil, mit weniger Geld im Monat auskommen zu müssen, im Nachhinein nicht mehr beseitigen.

In der Sache besteht auch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein materieller Leistungsanspruch. Nach § 2 Abs 1 AsylbLG ist das SGB XII auf die diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden (sog. Analogleistung), die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Der Antragsteller hält sich bereits länger als 15 Monate in der Bundesrepublik Deutschland auf. Er hat am 14. März 2014 einen Asylantrag gestellt und seit dem die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr verlassen.

Ein Rechtsmissbrauch liegt nicht vor. Nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 17.06.2008 Az.: B 8/9 AY 1/07 R) setzt ein beachtenswerter Rechtsmissbrauch ein unredliches und von der Rechtsordnung missbilligtes Verhalten voraus. Der eigentlich Analogberechtigte soll von diesen Leistungen ausgeschlossen sein, wenn die von § 2 AsylbLG vorgesehene Vergünstigung auf gesetzwidrige oder sittenwidrige Weise erworben wird. Dabei soll nicht

jedes zu missbilligendes Verhalten angesichts des Sanktionscharakters der Vorschrift Analogleistungen ausschließen. Es müsse der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet werden. Daher führt nur ein Verhalten, das unter jeweiliger Berücksichtigung des Einzelfalls, der besonderen Situation des Ausländers in der Bundesrepublik und der besonderen Eigenheiten des AsylbLG unentschuldigbar ist (Sozialwidrigkeit), zum Ausschluss der Analogleistungen, wenn es generell geeignet ist, die Aufenthaltsdauer zu beeinflussen.

Verzichtet der Staat selbst zeitweise darauf die Ausreisepflicht durchzusetzen, handelt der Ausländer nicht rechtsmissbräuchlich (vgl. BSG-Urteil a.a.O.). Der Antragsteller hat sich in Kirchenasyl begeben und dies dem Ausländeramt auch sofort mitgeteilt. Er ist nur deswegen nicht abgeschoben worden, da die Ausländerbehörde das Kirchenasyl tatsächlich beachtet und den Aufenthalt der Ausländer während der Dauer des Kirchenasyls duldet. Da die Behörde tatsächlich das Institut des Kirchenasyls anerkennt und nicht mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen einschreitet, kann in der Nutzung dieses Instituts kein Rechtsmissbrauch gesehen werden.

Auch ein sittenwidriges Verhalten liegt darin nicht vor. Sittenwidrigkeit liegt vor, wenn es das Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Menschen verletzt. Dass die Kirchen Ausländern den die Abschiebung droht Kirchenasyl anbieten ist mit den Werten der Gesellschaft vereinbar. Es handelt sich um eine Maßnahme der Kirchen die auch von den Behörden respektiert werden. Dabei handelt es sich auch nicht um eine Flucht des Ausländers, da er selbst nicht die Entscheidungshoheit darüber hat, ob ihm Kirchenasyl gewährt wird. Der Ausländer kann sich nur dann in Kirchenasyl begeben, wenn er dieses gewährt bekommt. Die Entscheidung dem Kläger Kirchenasyl zu gewähren, ist vom Vorstand der ;gemeinde getroffen worden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zulässig (§ 172 SGG). Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Sozialgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils aktuellen Fassung oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen (§ 173 SGG). Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Bornholdt